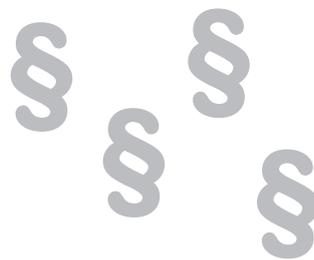




# Methodik

## Aufsichtspflicht und Haftung in der Jungschararbeit (1)



Immer wieder ist eine erschreckende Unwissenheit bei Mitarbeitern hinsichtlich der rechtlichen Bedingungen in der Jungschararbeit festzustellen. Wer darf mitarbeiten? Was darf er nicht? Wozu können Rechtsverstöße im Extremfall führen? Nachfolgend soll ein übersichtsartiger Abriss über Aufsichtspflicht und Haftung in der Jungschararbeit gegeben werden.

Einzelne Problemfelder, die bei speziellen Freizeitaktivitäten entstehen, wie Baden und Schwimmen, Zelten, Fahrradfahren, Skifahren usw. wurden in diesem Artikel ausgeklammert (Fortsetzung folgt).

### 1. Aufsichtspflicht

#### 1.1. Erziehungsberechtigte delegieren Aufsichtspflicht

Jugendliche und Kinder unterliegen bis zum 18. Lebensjahr der elterlichen Sorge. Diese umfasst die Vermögens- und Personensorge. Die Personensorge umfasst "das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen" (§ 1631 I BGB).

Die Erziehungsberechtigten sind in aller Regel die Eltern. Bei geschiedenen Eltern ist das Sorgerecht zumeist auf ein Elternteil übertragen. Dieser ist dann allein Erziehungsberechtigter.

Die Erziehungsberechtigten können nunmehr diese Personensorge teilweise delegieren, z. B. an Personen, Vereine, Organisationen etc.

Dabei kommt ein Vertrag zwischen dem/dem Erziehungsberechtigten und dem Träger der Jugendarbeit zustande. Nehmen die Jugendlichen oder Kinder mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten an den gewöhnlichen Gruppenangeboten der Jungschararbeit teil, so wird durch einen stillschweigenden Vertrag für die Zeit des Gruppenangebots ein Teil der Personensorge auf den Träger der Jugendarbeit übertragen.

Wichtig ist, dass eine Teilnahme von Kindern an Gruppenstunden nur mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich ist. Diese Zustimmung kann jedoch auch stillschweigend erteilt werden, indem die Erziehungsberechtigten vom Gruppenbesuch der Kinder wissen und diesem nicht widersprechen.

Programmangebote, die über die gewöhnlichen Gruppenstunden hinausgehen, sind jedoch von der generellen Zustimmung nicht gedeckt. Hier bedarf es einer zusätzlichen, ausdrücklichen Genehmigung durch die Erziehungsberechtigten. Es empfiehlt sich daher dringend, die Erziehungsberechtigten über spezielle Ausflüge und Sonderveranstaltungen vorher, z. B. durch ein Programmheft der Gruppenstunde, zu informieren.

Der Träger der Jugendarbeit, der als juristische Person selbst nicht handeln kann, delegiert nun die durch Vertrag übernommene Aufsichtspflicht an seine Mitarbeiter.



Der Träger der Jugendarbeit ist für die Auswahl und den Einsatz von qualifizierten und geschulten Mitarbeitern verantwortlich. Der Träger ist daher verpflichtet, geeignete Mitarbeiter auszuwählen und diese dann auch für die Jugendarbeit auszubilden und regelmäßig zu schulen.

Der Mitarbeiter ist seinerseits verpflichtet, den Träger regelmäßig über die inhaltliche Arbeit und geplanten Unternehmungen zu unterrichten. Nur so kann der Träger die eingesetzten Mitarbeiter kontrollieren und bei risikobehafteten Programmpunkten rechtzeitig eingreifen.

Minderjährige Mitarbeiter dürfen selbstverständlich als Mitarbeiter eingesetzt werden. Sie bedürfen zur Mitarbeit jedoch die Erlaubnis ihrer Erziehungsberechtigten, da sie mit der Übernahme der Mitarbeit auch Verpflichtungen und mögliche Haftungsrisiken eingehen.



## 1.2. Der Mitarbeiter und seine Verantwortung

Die Mitarbeiter nehmen die ihnen übertragene Aufsichtspflicht wahr. Das Maß und der Umfang der Aufsichtspflicht ist dabei abhängig von Alter, Reife und Eigenart der Jugendlichen und Kinder. Je älter und je mehr ein Jugendlicher einsichtsfähig ist, umso weniger sind dauernde Kontrollen und Einschränkungen notwendig.

Mitarbeiter sollten die Grenzen der zu beaufsichtigenden Jugendlichen erkennen und einschätzen. Die rechtlichen Grenzen für das erlaubte Handeln der Jugendlichen müssen den Mitarbeitern bekannt sein, z. B. die Vorschriften zum Jugendschutz, die Bestimmungen des BGB und des Strafgesetzbuchs.

Wichtig ist für den Mitarbeiter zu wissen, dass das Recht zur Erziehung der Kinder ein primäres Recht der Erziehungsberechtigten ist. Der Mitarbeiter hat nicht das Recht, den Jugendlichen zu erziehen, sondern lediglich die Pflicht der Aufsicht!

Der Mitarbeiter steht daher in einer Spannung zwischen Aufsichtspflicht und den pädagogisch wünschenswerten Freiräumen.

## 1.3. Konkretisierung der Aufsichtspflicht

Die folgenden Aufsichtsmöglichkeiten können einzeln oder wenn nötig als gesamte Handlung angewandt werden, um die Aufsichtspflicht wahrzunehmen.

### 1.3.1. Belehrung und Warnung

Der Mitarbeiter hat die Jugendlichen auf mögliche Gefahren hinzuweisen und zu warnen.

### 1.3.2. Sorgfältige Überwachung

Der Mitarbeiter muss überprüfen, ob die Belehrungen und Warnungen auch von den Jugendlichen befolgt werden. Der Umfang der Überwachung richtet sich nach Alter und Reife der Kinder und der konkreten Situation.

Bei gefährdeten Aktivitäten wie Geländespielen, Werken usw. besteht eine erhöhte Überwachungspflicht gegenüber den regulären Gruppenstunden.

### 1.3.3. Verbot

Ein Verbot ist auszusprechen, wenn die Jugendlichen trotz Belehrung und Warnung die Anweisungen der Mitarbeiter missachten.

### 1.3.4. Unmöglichmachen der schadensgeeigneten Handlung

Hier geht es um die sicherste Schadensverhütung und den stärksten Eingriff in die Handlungsfreiheit. Eine gefährliche Handlung wird unmöglich gemacht z. B. durch Sicherstellung eines gefährlichen Gegenstandes oder das Nachhause schicken eines Kindes.

## 1.4. Folgen einer Aufsichtspflichtverletzung

Zivilrechtliche Haftung des Trägers der Jugendarbeit: Dieser kann bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden des Mitarbeiters Rückgriff beim Mitarbeiter nehmen. Bei Verstößen des Mitarbeiters gegen das Strafrecht haftet dieser direkt.

## 2. Problemfeld Strafrecht

Sowohl die Mitarbeiter als auch die Jugendlichen können durch ihr Tun oder auch durch bloßes Unterlassen mit dem Strafrecht in Berührung kommen.

Dabei ist zu beachten, dass die Strafmündigkeit von Kindern erst ab 14 Jahre einsetzt. Kinder unter 14 Jahre sind strafunmündig. Bei Verstößen gegen das Strafrecht können sie nicht direkt zur Verantwortung gezogen werden. Eine indirekte Sanktionierung erfolgt jedoch zumeist über mögliche Maßnahmen des Jugendamts.

Ab 14 Jahren sind Jugendliche strafmündig und Jugendliche im Alter 14-18 Jahren werden für Verstöße gegen das Strafrecht nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) zur Verantwortung gezogen. Im Alter zwischen 18-21 Jahren wird bei den Heranwachsenden individuell geprüft, ob das Jugendstrafrecht noch Anwendung findet oder ob bereits eine Sanktionierung nach dem Erwachsenenstrafrecht erfolgt.

Berührungspunkte mit dem Strafrecht können sich bei einer Vielzahl von Fällen ergeben. Exemplarisch seien nur folgende Bereiche erwähnt:

- Beleidigung (z. B. Zornausbrüche gegen Teilnehmer, § 185 StGB)
- Verleumdung (z. B. Unwahrheit über Teilnehmer erzählen, § 187 StGB)
- fahrlässige Körperverletzung (§§ 222, 230 StGB)
- Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB)
- ...

Stefan Weidner, Stuttgart (Rechtsanwalt)

*(Fortsetzung folgt)*